

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.2. Diese Verkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Roto Dach- und Solartechnologie GmbH (nachfolgend „Roto“ genannt) und dem Besteller, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
- 1.3. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Roto hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Roto eine Lieferung an den Besteller in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen ausführt, ohne diesen ausdrücklich zu widersprechen.
- 1.4. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Verkaufsbedingungen, die zwischen Roto und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.5. Rechte, die Roto nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Verkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Produkte aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Produkte dar.
- 2.3. Roto behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, soweit sie von Roto nicht allgemein bekannt gemacht wurden.
- 2.4. Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von Roto durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von Roto auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für Roto nicht verbindlich.

3. Umfang der Lieferung

- 3.1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Roto maßgebend. Änderungen des Lieferumfangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Roto. Technische Änderungen der Produkte – einschließlich technischer Weiterentwicklungen – bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind.
- 3.2. Teillieferungen sind zulässig.
- 3.3. Soweit handelsüblich, liefern wir die Produkte verpackt. Eine über den Transportzweck hinausgehende Verpackung oder ein sonstiger besonderer Schutz, z.B. für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

4. Lieferung, Lieferzeit

- 4.1. Die Vereinbarung von Lieferfristen und -terminen bedarf der Schriftform. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Angabe von Lieferfristen und -terminen in Verkaufsunterlagen von Roto sind nur unverbindliche Richtwerte.
- 4.2. Abweichende kürzere Lieferfristen gelten nur, wenn sie vorher von uns schriftlich bestätigt werden. In diesem Fall werden Kosten nach folgender Staffel erhoben:
1 – 3 Wohndachfenster/Auftrag: 40,- Euro zzgl. MwSt./Wohndachfenster
4 – 6 Wohndachfenster/Auftrag: 35,- Euro zzgl. MwSt./Wohndachfenster
Auftrag ohne Wohndachfenster: 45,- Euro zzgl. MwSt./Kostenpauschale
Beauftragt der Besteller die Lieferung der Gegenstände zu einem bestimmten, von uns schriftlich zu bestätigenden Liefertermin, so wird diese Dienstleistung wie folgt in Rechnung gestellt:

- Lieferungswunsch bis 12:00 Uhr 50,- Euro zzgl. MwSt.
- Lieferungswunsch bis 10:00 Uhr 75,- Euro zzgl. MwSt.
- Lieferungswunsch bis 8:00 Uhr 120,- Euro zzgl. MwSt.

Für die Berechnung dieser Kosten ist unerheblich, ob uns die Anforderung bereits über einen längeren Zeitraum vorher bekannt war. Wird diese Lieferzusage nicht gehalten, so wird diese Kostenpauschale wieder gutgeschrieben. Aufträge zur Lieferung von heute auf morgen nehmen wir nur an, wenn sie uns bis spätestens 12:00 Uhr am Vortag zugegangen sind (nicht für alle PLZ Gebiete), von uns schriftlich vorab bestätigt sind und max. 6 Wohndachfenster und max. 14 Teile enthalten. Die Kosten werden für jeden separat zu kommissionierenden Auftrag fällig. Die Wahl der Versandart behalten wir uns vor. Mehrkosten für vom Besteller abweichend geforderte Versandarten und für Lieferungen an eine andere Adresse werden dem Besteller belastet. Dasselbe gilt für vom Besteller verursachte Mehrkosten (Retouren, Falschbestellungen usw.) Bestellungen die abweichend zur Hauptadresse des Bestellers an eine dritte Adresse versendet werden sollen, bewirken eine Frachtkostenbeteiligung des Bestellers von 45,- Euro je Bestellung, bzw. Anlieferadresse. Diese Beteiligung wird für alle Sendungen mit Wohndachfenstern, Eindeckrahmen und/oder Innenfutter fällig. Eine zusätzliche Bestätigung dieses Betrages ist nicht notwendig.

- 4.3. Die Lieferfrist beginnt mit dem Vertragsabschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus. Werden nach dem Vertragsabschluss zwischen Roto und dem Besteller Änderungen oder Ergänzungen des Lieferumfangs vereinbart, verlängert sich die Lieferfrist oder der Liefertermin angemessen.
- 4.4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Produkte bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen oder Roto die Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.
- 4.5. Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die er Roto nach Eintritt des Lieferverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sich nichts anderes aus diesen Bedingungen ergibt.
- 4.6. Sofern Roto mit dem Besteller einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen mit festen Lieferterminen abgeschlossen hat und der Besteller die Produkte nicht rechtzeitig abrufen, ist Roto nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Produkte zu liefern und in Rechnung zu stellen, vom Vertrag zurückzutreten oder, falls der Besteller schuldhaft gehandelt hat, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 4.7. Rücksendungen mangelfreier Liefergegenstände sind nur nach schriftlicher Abstimmung mit uns sowie nach Maßgabe unserer Rücknahmebedingungen möglich.
- 4.8. Sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, gilt unsere Lieferung und Leistung mit der Ingebrauchnahme als abgenommen. Roto ist berechtigt, die Abnahme von Teilleistungen zu verlangen.

5. Gefahrübergang

- 5.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Produkte durch Roto für den Versand bereit gestellt worden sind. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder Roto weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Aufstellung der Produkte bei dem Besteller, übernommen hat. Roto wird die Produkte auf Wunsch des Bestellers auf seine Kosten durch eine Transportversicherung gegen die vom Besteller zu bezeichnenden Risiken versichern.
- 5.2. Abweichend zu Ziffer 5.1. werden Wohndachfenster und Bodentreppen einschließlich Zubehör frachtfrei versichert (CIP) nach Maßgabe von Ziffer 6.7. an die jeweilige Hausadresse des Bestellers geliefert. Exportlieferungen erfolgen frachtfrei deutsche Grenze (CPT deutsche Grenze). Exportlieferungen erfolgen frachtfrei deutsche Grenze (CPT deutsche Grenze). Andere Produkte werden ab Werk (EXW) geliefert. Es gelten die Incoterms 2000.
- 5.3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so kann Roto den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Produkte geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät. Roto ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Produkte zu verfügen und den Besteller mit einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

- 5.4. Angelieferte Produkte sind von dem Besteller unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.
- 6. Preise und Zahlung**
- 6.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung nach Lieferung wie unter 3. – 5. geregelt und verstehen sich exklusive Montage. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- 6.2. Bei einem Bestellwert unter € 200,00 bei Einzelversand behalten wir uns vor, einen Mindermengenzuschlag von € 20,00 zu berechnen.
- 6.3. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung jeweils geltenden Listenpreisen von Roto berechnet. Die Eintragung des am Tage der Bestellung geltenden Listenpreises in ein Bestellformular oder eine Auftragsbestätigung gilt nicht als Vereinbarung eines Festpreises. Sofern bis zum Tage der Lieferung produktionsbedingte Preiserhöhungen eintreten, ist Roto ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen.
- 6.4. Mangels besonderer Vereinbarung ist der Lieferpreis innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug fällig. Skontoabzug entfällt, wenn der Besteller mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns im Rückstand ist. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem Roto über den Lieferpreis uneingeschränkt verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 6.5. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Nach Annahme eines Wechsels oder Schecks ist Roto berechtigt, diesen zurückzugeben, falls die Annahme von der Landeszentralbank verweigert wird.
- 6.6. Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6.7. Werden Roto nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers aufkommen lassen, so ist Roto berechtigt, vor der Lieferung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Neben bereits eingetretenem Zahlungsverzug gilt als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung die Reduzierung des Kreditlimits des Bestellers bei dem Warenkreditversicherer von Roto oder auch eine unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erteilte Auskunft einer Bank, Auskunftfei, eines mit dem Besteller in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens oder ähnliches.
- 7. Mängelansprüche, Garantie und Haftung**
- 7.1. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er die gelieferten Produkte bei Erhalt überprüft und Roto Mängel unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Produkte, schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen Roto unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Besteller hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an Roto schriftlich zu beschreiben. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen außerdem voraus, dass bei Planung, Bau, Montage, Anschluss, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Anlagen die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen in den technischen Hinweisen, Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen der einzelnen Produkte eingehalten werden, insbesondere die Einhaltung der Betriebsbedingungen und Auslegungs-Richtlinien sowie die Verwendung empfohlener Komponenten.
- 7.2. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Vertragspartners nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.
- 7.3. Bei Mängeln der Produkte ist Roto nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Produkts berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung ist Roto verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Produkte nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurden. Personal- und Sachkosten, die der Besteller in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen.
- Der Besteller ist verpflichtet, Roto die für die Prüfung des Mangels sowie eine gegebenenfalls erforderliche Nacherfüllung notwendige, angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Roto kann von dem Besteller auch verlangen, dass er die beanstandeten Produkte auf Kosten von Roto zum Zweck der Mangelbeseitigung an Roto zurückschickt, soweit die Rücksendung für den Besteller nicht mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Erweist sich ein Mängelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt und hat der Besteller dies erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, so ist er Roto zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen, wie z. B. Fahrt-, Verpackungs- oder Versandkosten, verpflichtet.
- 7.4. Sofern Roto zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Besteller unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die Roto zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
- 7.5. Das Rücktrittsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von Roto zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Produkte gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn Roto den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn Roto statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.
- 7.6. Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Montage, Bedienung, Betrieb oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Produkte durch den Besteller oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Insoweit sind vom Besteller die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen in den technischen Hinweisen, Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen der einzelnen Produkte einzuhalten. Außerdem entstehen keine Mängelansprüche des Bestellers, wenn die in den technischen Hinweisen, Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen der einzelnen Produkte geforderten, durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschriebenen oder von Verbänden empfohlen Kontrollen oder Wartungen nicht ordnungsgemäß und fristgerecht durchgeführt und nachgewiesen werden. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Besteller zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als den ursprünglichen Mangel zurückzuführen sind. Falls Roto die Produkte nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern oder sonstigen Vorgaben des Bestellers gefertigt hat, sind Mängelansprüche des Bestellers ausgeschlossen, soweit die Produkte den Vorgaben des Bestellers entsprechen.
- 7.7. Ansprüche des Bestellers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
- 7.8. Roto übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Besteller überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantie für eine besondere Beschaffenheit der Liefergegenstände zu sehen. Soweit Dritte, etwa die Hersteller von Teilprodukten, gegenüber dem Besteller Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien abgeben, die über die mit Roto schriftlich vereinbarten Garantien hinausgehen, ist der Besteller insoweit auf die Inanspruchnahme des Dritten beschränkt; Ansprüche gegen Roto bestehen insoweit nicht.
- 7.9. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen haften wir nicht. Im Übrigen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art des Werkes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.
- 7.10. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt ein Jahr. Sofern die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Produkte beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Produkte. Die unbeschränkte Haftung durch Roto für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Eine Stellungnahme von Roto zu einem von dem Besteller geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von Roto in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die Roto aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen, Eigentum von Roto. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Produkte auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt Roto schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Roto nimmt die Abtretung hiermit an. Weitergehende Ansprüche von Roto bleiben unberührt.
- 8.2. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ist dem Besteller nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von Roto gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Roto unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von Roto zu informieren und an den Maßnahmen von Roto zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mitzuwirken.
- 8.3. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Produkte mit sämtlichen Nebenrechten an Roto ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft werden. Roto nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an Roto zu leisten. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an Roto abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Roto im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind sofort an Roto abzuführen. Roto kann die Einziehungsermächtigung des Bestellers sowie die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Roto nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers beantragt wird.
- 8.4. Im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers ist Roto unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, ohne vorherige Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller hat Roto oder ihren Beauftragten sofort Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann Roto die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.
- 8.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte durch den Besteller wird stets für Roto vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Werden die Produkte mit anderen, Roto nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt Roto das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Produkte zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Produkte mit anderen, Roto nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt werden, dass Roto ihr Eigentum verliert. Der Lieferant verwahrt die neuen Sachen für Roto. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte.
- 8.6. Roto ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von Roto aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 20% übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen.
- 8.7. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Besteller Roto hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Besteller alles tun, um Roto unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

9. Produkthaftung

- 9.1. Der Besteller wird die Produkte nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Vertragsprodukte nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Besteller Roto im Innenverhältnis von Produkt Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit der Besteller für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
- 9.2. Wird Roto aufgrund eines Produktfehlers der Produkte zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Besteller nach besten Kräften mitwirken und Roto unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten.
- 9.3. Der Besteller wird Roto unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Vertragsprodukte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

10. Höhere Gewalt

- 10.1. Sofern Roto durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Produkte gehindert wird, wird Roto für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Besteller zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern Roto die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von Roto nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Diese Umstände sind von Roto auch nicht zu vertreten, wenn Roto bereits im Verzug ist.
- 10.2. Roto ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für Roto kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Bestellers wird Roto nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

11. Vertraulichkeit

- 11.1. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modell und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsvereinbarung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
- 11.2. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheimzuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Roto möglich.
- 12.2. Für die Rechtsbeziehungen des Bestellers zu Roto gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 12.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Roto und dem Besteller ist der Sitz von Roto. Roto ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 12.4. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Bestellers und von Roto ist der Sitz von Roto.
- 12.5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Bedingungen vereinbart worden wäre, sofern Roto und der Besteller die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.